

Sozialversicherungen: Beiträge und Leistungen 2019

Ab 01.01.2019

I. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs

AHV		8,40 %
IV		1,40 %
EO		0,45 %
Total des AHV-Bruttolohns (ohne Familienzulagen)		10,25 %
Je ½ der Prämien zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		

I. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

Maximalsatz		9,65 %
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	CHF	56 900
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF	9 500
Für Einkommen zwischen 56 400 und 9 400 CHF kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung.		
Nicht Erwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF	482
Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs		
Beitragsfreies Einkommen		
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	CHF	2 300
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten 750 CHF nicht übersteigt, CHF 750 sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF	750

I. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: Alle AHV-versicherten Arbeitnehmer

Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	CHF	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		2,20 %
Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über 148 200 CHF (pro Jahr)		
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer		1,00 %

I. Säule – AHV-Altersrenten

Minimal (pro Monat)	CHF	1 185
Maximal (pro Monat)	CHF	2 370
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF	3 555
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden. Kürzungssatz 6,8 % (pro Jahr)		

2. Säule – Berufliche Vorsorge

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität
Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	21 330
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 555
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	85 320
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	24 885
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	60 435
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,00 %

2. Säule – Unfallversicherung

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen NBU zu versichern.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr, Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber	CHF	148 200
Prämien Nichtbetriebsunfall zulasten Arbeitnehmer		

3. Säule – Gebundene Vorsorge (freiwillig)

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geäufnet werden, die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.

Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als 1 400 CHF pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	6 826
Erwerbstätige ohne 2. Säule max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	CHF	34 128